

Pfadfinderstamm Schwarzer Adler e.V.



Mitglied in der Pfadfinderschaft  
Süddeutschland (PSD) e.V. im  
Deutschen Pfadfinderverband e.V.

# Vereinsatzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Pfadfinderstamm Schwarzer Adler e.V.“ und hat seinen Sitz in Bad Neuenahr – Ahrweiler.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist im Amtsgericht Andernach unter der Nr. 2100 im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe und Jugenderziehung nach dem Grundsätzen der internationalen Pfadfinderbewegung.

Der Satzungszweck wird im Besonderen verwirklicht durch

- die Erziehung junger Menschen zu freien, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgern eines demokratischen Staates in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und anderen Erziehungsträgern;
- das Abhalten von wöchentlichen Gruppenstunden sowie der Durchführung von Fahrten, Zeltlagern und Hüttenaufenthalten;
- Kontakte zu nationalen- und internationalen Jugendverbänden / -organisationen mit dem Ziel der Völkerverständigung;
- das Erlernen und Anwenden von Fertigkeiten und Kenntnissen;

- die Pflege des Liedgutes und die Förderung instrumental musikalischer Veranlagung;
  - das Leben mit und in der Natur und die Erhaltung unserer Umwelt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist überkonfessionell, parteipolitisch neutral und nicht an irgendwelche Interessengruppen oder Erwachsenenorganisationen gebunden.

### **§ 3 Die Vereinsführung**

- (1) Die Vereinsführung besteht aus dem Vorstand und dem Stammesrat. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Stammesführer (Vorsitzender), der stellvertretende Stammesführer (stellvertretender Vorsitzender) und der Kassenführer. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und wird vom Stammesrat in freier, geheimer Wahl gewählt. Der 1. Vorsitzende wird auf 3 Jahre gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied hat sich vor dem Stammesrat zu verantworten. Der Vorstand darf Aufgaben an Dritte übergeben. Die Abwahl jedes Vorstandsmitgliedes ist jederzeit durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich, es genügt die einfache Mehrheit. Bei der Entlastung des Vorstandes hat der Vorstand kein Stimmrecht.
- (3) Der Stammesrat ist das beschließende Organ des Vereins. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (4) Der Elternsprecher wird durch die Eltern der Mitglieder der Wölflings- und Pfadfinderstufe für die Zeit von 2 Jahren in freier und auf Antrag geheimer Wahl gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Findet sich kein Elternteil, bleibt diese Funktion im Stammesrat vakant, bis ein Elternteil gewählt wird.
- (5) Sitz und Stimme im Stammesrat haben
- der Vorstand
  - die Truppführer
  - die Sippenführer
  - die Meutenführer
  - die stellvertretenden Meutenführer
  - der Elternsprecher
  - der Roverkreisführer
  - der Altpfadfindersprecher
  - durch den Stammesrat bestätigte Funktionärer

Sitz im Stammesrat ohne Stimme haben

- die Sippensprecher
- die Meutenhelfer

Alle Stammesratsmitglieder, mit Ausnahme des Vorstandes und des Elternsprechers müssen bei Antritt ihrer Funktion durch den Stammesrat bestätigt werden.

- (6) Die Delegierten des Stammes für die Mitgliederdelegiertenversammlung (MDV) der Pfadfinderschaft Süddeutschland e.V. werden vom Stammesrat gewählt.

Die Delegierten der MDV sind bei ihrem Abstimmungsverhalten an Beschlüsse der Stammesratssitzung gebunden (Imperatives Mandat). Sofern keine Stammesratsbeschlüsse vorliegen ist ihr Mandat frei.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit des Stammesrates / Notwendige Mehrheiten**

Jedes stimmberechtigte Mitglied im Stammesrat hat nur 1 Stimme (auch Personen mit Mehrfachfunktion). Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende eine Zweitstimme. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fällen.

Der Stammesrat ist beschlussfähig wenn 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wenn keine Beschlussfähigkeit vorliegt, ist fristgerecht zu einer erneuten Stammesratssitzung zu laden. Die einzuberufende Stammesratssitzung ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Stammesratssitzung hinzuweisen.

Für Änderungen der Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stammesrates erforderlich.

Für Änderungen der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stammesrates erforderlich.

Für Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Stammesrates erforderlich. Dies kann bei Abwesenheit in schriftlicher Form erfolgen.

#### **§ 5 Ablauf der Stammesratssitzung**

- (1) Die Einladung zur Stammesratssitzung erfolgt schriftlich, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, durch den Stammesführer (1. Vorsitzenden) oder seinem Stellvertreter.

Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Außerordentliche Stammesratssitzungen müssen einberufen werden, sobald 40 % der Stammesratsmitglieder den entsprechenden Antrag beim Stammesführer (1. Vorsitzenden) oder seinem Stellvertreter stellen.

- (2) Zu jeder Stammesratssitzung ist ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer zu wählen. Zum Versammlungsleiter / Protokollführer kann jedes Stammesratsmitglied gewählt werden. Ist kein Versammlungsleiter gewählt worden, führt der Stammesführer (1. Vorsitzender) die Stammesratssitzung.

Vor Beginn der Sitzung werden die Stimmberechtigten festgestellt und verlesen. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die vorläufige Tagesordnung wird verlesen und Änderungswünsche werden behandelt.

Die endgültige Tagesordnung wird festgestellt. Sie hat mindestens die folgenden Punkte zu enthalten:

- Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Feststellen der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung des letzten Protokolls und Beschluss der Tagesordnung
- Anträge
- Sonstiges

- (3) Von jedem Stammesratsmitglied dürfen Anträge gestellt werden. Sie sind zu begründen. Zur Abstimmung müssen Anträge schriftlich formuliert werden. Zusatzanträge sind zulässig, über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Anträge können zu jedem Tagesordnungspunkt gestellt werden.
- (4) Bei Verfahrensanträgen zum Sachantrag wird außerhalb der Rednerliste das Wort erteilt. Erhebt sich bei Verfahrensanträgen kein Widerspruch, so gelten sie als angenommen. Bei Widerspruch wird nach dessen Begründung über den Verfahrensantrag abgestimmt.
- (5) Verfahrensanträge sind:
- Antrag auf Schluss der Debatte (darf nicht im Anschluss auf eine Diskussionsbemerkung von demselben Redner gestellt werden)
  - Antrag auf Schluss der Rednerliste
  - Antrag auf sofortige Abstimmung
  - Antrag auf Vertagung
  - Antrag auf Nichtbefassung
  - Antrag auf sachliche Richtigstellung
  - Antrag auf namentliche Abstimmung
  - Antrag auf geheime Wahl
- (6) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handzeichen durchgeführt. Wünscht ein Stammesratsmitglied eine geheime Wahl ist diesem Antrag zu entsprechen. Eine Begründung des Antrages ist nicht erforderlich.

- (7) Über Stammesratssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Dieses muss enthalten.

- Ort und Tag der Versammlung
- Den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Die Namen der erschienenen Stammesratsmitglieder
- Die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Stammesratssitzung
- Die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie Bestandteil der Einladung zur Stammesratssitzung war
- Die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Die gefassten Beschlüsse in Wortlaut und Wahlvorgänge

Zumindest bei Wahlen und satzungändernden Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig anzugeben.

Der gewählte Vorstand sowie die Delegierten zur Mitgliederdelegierten-Versammlung (MDV) der Pfadfinderschaft Süddeutschland e.V. (PSD) sind mit Vor- und Familiennamen anzugeben.

Alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen müssen bis zum Ende der Sitzung schriftlich vorliegen. Außerordentliche Stammesratssitzungen sind besonders kenntlich zu machen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Pfadfinderstamm Schwarzer Adler e.V. ist jedem möglich, der die Vereinssatzung anerkennt und bereit ist, den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. In diesem Beitrag ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung eingeschlossen.

Der Stammesrat kann, auf Antrag des verantwortlichen Truppführers, einen Aufnahmestopp für voll belegte Gruppen beschließen.

- (2) Die Anmeldung erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung; mit der Abgabe der Beitrittserklärung ist automatisch eine Mitgliedschaft in der PSD und dem Deutschen Pfadfinderverband (DPV) verbunden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Für alle Neumitglieder gilt eine Probezeit von 1 Monat. Mit der Anmeldung besteht Beitragspflicht. Der Versicherungsschutz beginnt mit Abgabe der schriftlichen Anmeldung.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand (auf Antrag des verantwortlichen Leiters der Gruppe) in Abstimmung mit dem verantwortlichen Leiter der Gruppe über die Verlängerung der Probezeit um einen weiteren Monat oder Ausschluss.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die nicht regelmäßig an der Arbeit des Stammes mitwirken können. Sie haben Beitragszahlungspflicht und

können, auf Einladung durch den Vorstand oder Stammesrat , an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Abmeldung. Bei Minderjährigen ist eine Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei Austritt ist der Beitrag für das begonnene Beitragsjahr zu entrichten. Die Austrittserklärung hat schriftlich bis zum 15. Dezember eines Kalenderjahres zu erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung nach dem 15. Dezember, ist der Beitrag für das darauffolgende Jahr zu entrichten.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen
  - bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr;
  - wenn das Mitglied den Interessen des Stammes oder der PSD zuwiderhandelt oder deren Ansehen schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der religiösen Toleranz oder der parteipolitischen Neutralität oder grobem Verstoß gegen die Pfadfindergesetze;
  - im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet oder wenn das Mitglied selbst für diese Ziele eintritt;
  - wenn ein aktives Mitglied sich über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unregelmäßig oder nicht mehr an den Aktivitäten der Gruppe oder des Stammes beteiligt.

Über den Ausschluss entscheidet der Stammesrat. Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen; innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Ausschlussklärung kann das betreffende Mitglied beim Vorstand des Vereins schriftlich Widerspruch erheben, über den der Stammesrat entscheidet. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 7 Beitrag und Beitragsjahr**

Alle Mitglieder sind verpflichtet den Jahresbeitrag in der Höhe zu entrichten, der sich aus der vom Stammesrat beschlossenen Beitragsordnung ergibt.  
Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 8 Gestaltung des Gruppenlebens**

Alle Führer des Stammes achten die Einzigartigkeit des Einzelnen und fördern sie. Am Programm der Gruppe beteiligen sie sich mit interessanten Vorschlägen und Initiativen. Sie akzeptieren, dass sie im Zusammenleben mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst auch Lernende sind.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet der Stammesrat. Für die Auflösung ist eine 4/5 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Stammesrates erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen einer als gemeinnützig anerkannten Organisation für Zwecke der Jugendarbeit zu übergeben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Pfadfinderstammes Schwarzer Adler e.V. ist die vereinsinterne organisatorische Grundlage des Vereins. In ihr sind die Satzungspunkte näher ausgeführt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 31.08.1996.  
Ergänzt und geändert in der Stammesratssitzung am 30.10.2000

Alle bisherigen Satzungen sind damit ungültig.

*Bad Neuenahr-Ahrweiler, 30.10.2000*

Kommentar [N1]: Seite: 5

Kommentar [N2]: Seite: 5

Kommentar [NIU3]: